

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2006/6/19 8Ob75/06x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2006

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Langer als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Kuras sowie die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek und Dr. Glawischnig als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei B\*\*\*\*\*, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte Partei Wolfgang F\*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Klaus Rinner, Rechtsanwalt in Linz, wegen EUR 738.000,-- sA, infolge außerordentlicher Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 19. April 2006, GZ 2 R 47/06f-14, den Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, dass hinsichtlich der Berechtigung zur Unterfertigung des Blankowechsels auf den Zeitpunkt von dessen Ausstellung ankommt, entspricht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (vgl dazu RIS-Justiz RS0117054; allgemein zur Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Begebung RIS-JustizRS0083955; zur Zulässigkeit der Ausstellung mit einem späteren Ausstellungstag RIS-Justiz RS0083870 jeweils mwN). Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, dass hinsichtlich der Berechtigung zur Unterfertigung des Blankowechsels auf den Zeitpunkt von dessen Ausstellung ankommt, entspricht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vergleiche dazu RIS-Justiz RS0117054; allgemein zur Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Begebung RIS-JustizRS0083955; zur Zulässigkeit der Ausstellung mit einem späteren Ausstellungstag RIS-Justiz RS0083870 jeweils mwN).

Soweit die Beklagte geltend macht, dass in der Wechselmandatsklage selbst die Widmungserklärung noch nicht vorgelegt worden sei, ist dem entgegenzuhalten, dass ein dahingehender Einwand so in der Berufung nicht erhoben wurde. Auch die Einwendungen selbst haben die mangelnde Vertretungsbefugnis des Geschäftsführer zu dem späteren Zeitpunkt noch nicht releviert. Dies erfolgte erst in einem späteren Schriftsatz. Dann wurde aber auch die Wechselwidmungserklärung vorgelegt. Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von der von der Beklagten herangezogene Vorentscheidung zu 2 Ob 643/85 (= JBI 1987, 256). Eine Auseinandersetzung damit ist der Revision nicht zu entnehmen.

## **Anmerkung**

E81264 8Ob75.06x

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:0080OB00075.06X.0619.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20060619\_OGH0002\_0080OB00075\_06X0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>